

#flattenthecurve

Maßnahmen zur Verlangsamung der Corona-Pandemie

Aufgrund der sich zuspitzenden Lage und der stark steigenden Zunahme von Corona-Infektionen in Baden-Württemberg hat die Landesregierung weitreichende Maßnahmen beschlossen.

Neben der bereits kommunizierten Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen und Hochschulen gilt ab 23.03.2020:

Es gilt ein Kontaktverbot für mehr als zwei Personen; Versammlungen und Zusammenkünfte auf öffentlichen Plätzen von mehr als zwei Personen sind verboten:

- » ausgenommen sind Eltern mit ihren Kindern sowie in einem Haushalt zusammen lebende Personen
- » **Verstöße** gegen diese Regelung können mit Bußgeldern **bis zu 25.000 Euro und mit mehrjährigen Haftstrafen** geahndet werden

Halten Sie den Mindestabstand von 1,5 Meter ein!

Offen bleiben

- » der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
- » Wochenmärkte,
- » Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
- » Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- » Ausgabestellen der Tafeln,
- » Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- » Tankstellen,
- » Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
- » Reinigungen und Waschsalons,
- » der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
- » Raiffeisenmärkte,
- » Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
- » der Großhandel

Diese Verkaufsstellen können auch am Sonntag und Feiertag von 12-18 Uhr geöffnet werden.

Alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den oben genannten Einrichtungen gehören, werden geschlossen.

Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht zu den unten genannten Einrichtungen gehören.

Gaststätten

Der Betrieb von Gaststätten wird grundsätzlich untersagt.

- » Essen **zur Lieferung und zur Abholung** bleibt weiterhin **möglich**.

Der Betrieb folgender Einrichtungen wird untersagt:

- » Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
- » Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
- » Kinos,
- » Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
- » alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitness-studios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- » Jugendhäuser,
- » öffentliche Bibliotheken,
- » Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
- » Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
- » Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
- » Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- » alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den oben genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
- » öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
- » Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios und
- » Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härte-fällen, zu privaten Zwecken erfolgen.

Veranstaltungen

- » Untersagt sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen.
- » Untersagt sind Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.
- » Auch alle sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt.

Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach oder durch Baden-Württemberg sind verboten. Ausgenommen sind Fahrten

- » zur Arbeitsstelle,
- » zum Tätigkeits- oder Beschäftigungs-, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung
- » sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall)

Die vollständige Rechtsverordnung finden Sie unter

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200322_CoronaVO_konsolidierte_Fassung.pdf

Der Beginn aller zentralen schulischen Abschlussprüfungen wird auf die Zeit ab dem 18. Mai 2020 verlegt:

- » Die konkreten Zeiträume für die Prüfungen der jeweiligen Schulart finden Sie unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/zentrale-pruefungen-werden-verschoben/>

Zudem schränkt die Bundesregierung vorübergehend den grenzüberschreitenden Verkehr aus Frankreich, Österreich, Luxemburg, der Schweiz und Dänemark ein. Der Warenverkehr bleibt möglich, auch Berufspendler können einreisen.

Die EU hat ihre Außengrenzen für nicht notwendige Reisen geschlossen. Ausnahmen gelten für Nicht-EU-Bürger mit dauerhafter Aufenthaltsgenehmigung, Angehörige von EU-Bürgern, Diplomaten, Ärzte, Krankenpfleger, Forscher und Experten sowie für den Transport wichtiger Güter und für Pendler in Grenzregionen.

Das Auswärtige Amt warnt vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in das weltweite Ausland. Diese Reisewarnung gilt besonders auch für den Zeitraum der Osterferien.

Baden-Württemberg stützt Mittelstand und Selbständige und stärkt Kampf gegen Corona

Der Landtag von Baden-Württemberg hat zur Bekämpfung der Naturkatastrophe „Corona-Pandemie“ einen Nachtragshaushalt beschlossen, der es möglich macht, bei Bedarf schnell zu handeln und zügig Mehrausgaben aufgrund von notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemien zum Beispiel im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus übernehmen und die Schuldenbremse für diesen Notfall aussetzen zu können

Durch den Rückgriff auf die Risikorücklagen in Höhe von rund 900 Millionen Euro können u.a. zusätzliche Schutzkleidung oder Desinfektionsmittel für das Personal in Arztpraxen und Krankenhäusern finanziert werden.

Darüber hinaus wurden **auf Initiative unserer Spitzenkandidatin Dr. Susanne Eisenmann Direkthilfen des Landes von mehr als sechs Milliarden Euro für kleinere und mittlere Unternehmen**, beispielsweise Gastronomie-, Handwerks- und Zulieferbetriebe, sowie **für Solo-Selbständige** auf den Weg gebracht. Bereits in wenigen Tagen werden diese Hilfen beantragt werden können. Die Direkthilfen sehen

- » einen **Härtefallfonds für direkte Zuschüsse an Betroffene**,
 - » voraussichtlich **ab 25.03.2020** können die **einmaligen Zuschüsse** bei den **Kammern beantragt** werden
 - » keine Rückzahlung
 - » **9.000 Euro** für **Soloselbstständige** und Betriebe **bis 5 Mitarbeiter**
 - » **15.000 Euro** für Betriebe **bis 10 Mitarbeiter**
 - » **30.000 Euro** für Betriebe **bis 50 Mitarbeiter**
- » einen **Beteiligungsfonds der L-Bank zur Erhöhung des Eigenkapitals für kleinere Mittelständler**,
- » eine **Ausweitung des Bürgschaftsprogramms der L-Bank**,
- » sowie ein **Krisenberatungsprogramm für Selbständige und kleinere Unternehmen** vor. Die Maßnahmen werden dabei mit den Hilfen des Bundes und der EU verzahnt und abgestimmt erfolgen.

Fortlaufende aktualisierte Informationen gibt es auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>. Zudem ist eine Telefonhotline unter 0800 4020088 eingerichtet.

Ebenso wurden die Bürgschaftsprogramme des Landes deutlich ausgeweitet. Die Bürgschaftsquoten wurden von 50 auf 80 Prozent erhöht und der jährlich verfügbare Bürgschaftsrahmen auf eine Milliarde Euro verfünffacht.

Die L-Bank bietet Hilfe an für Unternehmen, die durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Für Informationen und Beratung steht den baden-württembergischen Unternehmen die Hotline der L-Bank-Wirtschaftsförderung zur Verfügung.

- » Hotline Wirtschaftsförderung: 0711 122-2345, wirtschaftsfoerderung@l-bank.de
- » Hotline Landwirtschaftsförderung: 0711 122-2666, landwirtschaft@l-bank.de
- » Hotline Bürgschaften 0711 122-2999, buergschaften@l-bank.de

Zudem setzt die L-Bank angesichts der aktuellen Situation folgende Neuregelungen um:

- » Auf formlosen begründeten Antrag erfolgt eine bis zu 12-monatige Tilgungsaussetzung bei bestehenden L-Bank-Förderkrediten (unter Beibehaltung der Laufzeit der Darlehen).
- » Die Bürgschaftsobergrenze der Bürgschaftsbank wird auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt (bisher 1,25 Mio. Euro).
- » Erhöhung der möglichen Bürgschaftsquote für Betriebsmittel bis zu 80 Prozent.
- » Zusätzlich wird sichergestellt, dass über kleinere Bürgschaften innerhalb weniger Tage entschieden werden kann. Damit können Unternehmen, die über ein grundsätzlich funktionierendes Geschäftsmodell verfügen, sofort stabilisiert werden. Die Zusageentscheidung stellt auf die Kapitaldienstfähigkeit vor Ausbruch der Krise ab (Gesamtjahr 2019).

Umfassende Informationen zu den Hilfsangeboten der L-Bank finden Sie unter

https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauender-konjunktur-und-krisensituationen.html

Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen

Obwohl in der momentanen Situation noch keine konkreten Angaben über Dauer und Effekte des Virus für die Wirtschaft in Deutschland getroffen werden können, reagiert die Bundesregierung umfassend.

1. Kurzarbeitergeld flexibilisieren

Für die Kurzarbeit hat der Bundestag neue Regelungen beschlossen. Die Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld werden erleichtert:

- » Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 Prozent
- » teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- » Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
- » vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit

2. Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Mit einem Paket von Maßnahmen soll die Liquidität von Unternehmen verbessert werden.

- » Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert.
- » Vorauszahlungen können leichter angepasst werden.
- » Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

3. Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen

Viele Unternehmen und Betriebe leiden derzeit an unverschuldeten Umsatzrückgängen – entweder aufgrund von Störungen in den Lieferketten oder durch signifikanten Nachfrage-Rückgang in zahlreichen Sektoren unserer Volkswirtschaft. Gleichzeitig können die laufenden Kosten oft gar nicht oder nur langsam abgebaut werden. Dies kann dazu führen, dass gesunde Unternehmen völlig unverschuldet in Finanznöte geraten, insbesondere was ihre Ausstattung mit liquiden Finanzmitteln angeht. Mit neuen und im Volumen unbegrenzten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung sollen Unternehmen und Beschäftigte geschützt werden.

4. Für Solo-Selbständige und Kleinstunternehmen wird ein 50-Milliarden Euro Hilfspaket aufgelegt

5. Stärkung des Europäischen Zusammenhalts

Die Bundesregierung begrüßt die Idee der Europäischen Kommission, für eine „Corona Response Initiative“ mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro. Sie begrüßt ebenfalls die Ankündigung der europäischen Bankenaufsicht, bestehende Spielräume zu nutzen, damit Banken weiter verlässlich Liquidität an die Wirtschaft geben können sowie die gestern angekündigten Maßnahmen der Europäischen Zentralbank zur Bereitstellung von Liquidität für Banken. In diesem Zusammenhang wird die EZB mindestens 750 Milliarden Euro für umfassende Anleihenankäufe zur Stützung der Wirtschaft bereitstellen.

Umfangreiche Informationen mit weitergehenden Hinweisen für die baden-württembergische Wirtschaft finden Sie auf der Seite des Wirtschaftsministeriums:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus/>

Ansprechpartner und laufend aktualisierte Informationen

Die Landesregierung hat ein Portal mit umfangreichen Fragen und Antworten zu allen Lebenslagen im Umgang mit der Corona-Epidemie eingerichtet. Dieses Portal erreichen Sie unter:
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>

Ebenfalls sehr umfangreiche Informationen zur aktuellen Lage stellen die Bundesregierung und das Bundesgesundheitsministerium zur Verfügung unter:
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

Sehr detaillierte Informationen stellt das Robert-Koch-Institut, auch zur weltweiten Situation zur Verfügung:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Zudem sind Telefon-Hotlines eingerichtet, die zu allgemeinen Fragen, aber auch besonders für Unternehmen, Arbeitnehmer und Selbständige beratend zur Seite stehen:

Thema	Ansprechpartner	Kontaktdaten
Allgemeine Fragen zum Coronavirus	Hotline Landesgesundheitsamt	0711 904-39555
Allgemeine Fragen zum Coronavirus	Hotline Bundesgesundheitsministerium	030 346465100
Wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus	Hotline Bundeswirtschaftsministerium	030 186151515
Informationen zum Thema Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber	Bundesagentur für Arbeit	0800 4 555520
Informationen zum Thema Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer	Bundesagentur für Arbeit	0800 4 555500
Unterstützung bei Betriebsmittel-, Liquiditäts- und Überbrückungsfinanzierungen	Wirtschaftsförderung der L-Bank Baden-Württemberg	0711 122-2345
Serviceauskunft zu KfW-Hilfsprogrammen	KfW-Bank	0800 539 9001